

# SATZUNG

## § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen "Gefährdetenhilfe Breitscheid e.V.". Er hat seinen Sitz in Breitscheid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herborn eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe die Betreuung und Wiedereingliederung von straffälligen, strafentlassenen und gefährdeten Personen.

Im Rahmen dieses Vereinszweckes ist der Verein insbesondere bemüht, Jugendliche aus dem Strafvollzug in den Gemeinschafts- und Berufsbereich zu integrieren. Aktivitäten des Vereins sind u.a.: (Zweckbetrieb, Jugend-Treffpunkt, Singeteam, Sportveranstaltungen, missionarische Einsätze)

Mit Erfüllung des Vereinszweckes nimmt der Verein Aufgaben in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung Evangelischer Freikirchen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

## § 3 (Gemeinnützigkeit)

Mit Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, im Falle einer Anstellung erhalten sie jedoch eine Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann werden, wer einem christlichen Bekenntnis angehört, den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie einer kirchlichen oder freikirchlichen Organisation zugeordnet sind, den Vereinszweck zu fördern bereit sind und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Die Beitrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie andere Mitarbeiter in leitender Stellung sollen einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Anstellung von Mitarbeitern.

## § 5 (Finanzierung des Vereins)

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch die Beiträge der Mitglieder, sowie durch Spenden und Zuweisungen von dritter Stelle. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Einzelne Mitglieder können aus besonderem Anlaß auf Beschluß des Gesamtvorstandes von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

## § 6 (Organe)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand

## § 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Juristische Personen haben auch nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.

## § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Bestimmung der Abschlußprüfer
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- f) Satzungsänderung
- g) Auflösung des Vereins

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens alle 12 Monate (1 Jahr) einen Geschäftsbericht.

## § 9 (Vorstand-Gesamtvorstand)

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden gemeinsam mit höchstens 9 weiteren Personen den Gesamtvorstand. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Freie ev. Gemeinde Breitscheid und die Evangelische Kirchengemeinde Breitscheid können der Mitgliederversammlung ein Gesamtvorstandsmitglied zur Wahl vorschlagen.

## § 10 (Sitzungen des Gesamtvorstandes)

Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn ein Gesamtvorstandsmitglied dies verlangt. Der Gesamtvorstand kann geeignete Persönlichkeiten als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden und des Schriftführers oder des Schatzmeisters und des Schriftführers, anwesend sind. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 11 (Niederschriften)

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 12 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für solche Zwecke, die dem Vereinszweck nach § 2 entsprechen oder ähneln. Dieser Verein muß die Bedingungen aus dem § 3 (Gemeinnützigkeit) erfüllen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8.3.1993 beschlossene Satzung erlischt die in der Gründungsversammlung vom 2.7.1990 errichtete Satzung.